PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Willy

Haderer (SVP, Unterengstringen) und Christoph

Ziegler (GLP, Elgg)

betreffend Aufhebung Gesetzesbestimmung Beiträge für die

Betreuung von Kleinkindern (KJHG)

Der Kantonsrat beschliesst die ersatzlose Aufhebung folgender Gesetzesbestimmung:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) B. Gemeinden

§ 25. ¹Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kleinkinder widmen, haben Anspruch auf Beiträge der Wohnsitzgemeinde des Kindes, wenn

- a. der gesuchstellende Elternteil Wohnsitz im Kanton hat und
- b. die Betreuung durch Dritte gesamthaft drei Tage in der Woche nicht übersteigt.
 ² Die Erwerbstätigkeit oder eine vom Bund oder Kanton anerkannte Ausbildung
- a. darf beim alleinerziehenden Elternteil ein Pensum von 60% nicht übersteigen,
- b. muss bei zusammenlebenden Eltern, Ehepaaren oder eingetragenen Paaren mindestens ein volles Pensum und darf höchstens eineinhalb Pensen betragen.
 ³ Die Beiträge werden frühestens ab Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des zweiten Altersjahres ausgerichtet. Sie betragen pro Monat höchstens das Dreifache des Höchstbetrages einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung⁸.

Linda Camenisch Willy Haderer Christoph Ziegler

Begründung:

Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) sind als Instrument der frühen Förderung, Betreuung und Erziehung nicht mehr verhältnismässig. Seit der Einführung 1992 hat es im familienpolitischen Bereich grosse Veränderungen gegeben. Die veränderte gesellschaftliche Haltung unterstreicht die Wichtigkeit, dass alle Frauen eine Ausbildung absolvieren und nach der Geburt eines Kindes dem Arbeitsmarkt möglichst rasch wieder zugeführt werden können. Aus diesem Grund wurde die Mutterschaftsversicherung eingeführt, es existiert eine bezahlte Stillzeit während des 1. Lebensjahres, das Angebot an Krippenplätzen wurde stark ausgebaut, und ab 2015 tritt die Pflicht der Gemeinden für familienergänzende, subventionierte Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kraft. Zudem wurde die Alimentenhilfe im KJHG angepasst. Die KKBB haben sich demgegenüber von einer Unterstützung für einen sehr begrenzten Personenkreis zu einem eigentlichen Ergänzungsleistungssystem für Familien mit Kleinkindern entwickelt. Diese werden vom Regierungsrat verordnet und ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert. Die Inkraftsetzung des heute gültigen §25 des KJHG mit entsprechender Verordnung auf 1.1.2013 haben die Kosten für die Gemeinden auf über das zehnfache gesteigert. Mit der notfallmässig durch den Regierungsrat vorgenommenen Verordnungsanpassung aufgrund der PI 297/2013 auf 1.1.2014 hat er dies zwar in die richtige Richtung, aber völlig ungenügend korrigiert, sind doch die Kosten für die Gemeinden immer noch um das fünffache höher als vor dem 1.1 2013. Dieses System mit sehr grossen finanziellen Auswirkungen ist politisch nicht mehr abgestützt. Für wirklich bedrängte Verhältnisse ist das System der Sozialhilfe da.